



Presseinformation

Maskenpflicht im Unterricht gilt für alle Jahrgangsstufen

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Durch die seit 2. November 2020 geltenden 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) gilt mit Beginn des Schulunterrichts nach den Herbstferien am 9. November 2020 gilt die Maskenpflicht im Unterricht, unabhängig vom 7-Tages-Inzidenzwert, auch am Platz für alle Schularten einschließlich der Grundschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.

Erklärtes Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, den Präsenzunterricht an den Schulen solange wie möglich aufrechtzuerhalten. Um das zu erreichen muss der Präsenzunterricht mit Masken auch am Platz in allen Jahrgangsstufen stattfinden. Der bisherige Drei-Stufen-Plan, der ab einem Inzidenzwert von 50 geteilte Klassen nahelegt, wird so lange außer Kraft gesetzt, bis das Gesundheitsamt feststellt, dass die Infektionsgefahr in einer bestimmten Einrichtung zu groß ist und dann von einem Präsenz- in einen Distanzunterricht gewechselt werden muss.

Die in der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geregelte Ausnahmemöglichkeit von der Maskenpflicht am Platz kann allenfalls in ausreichend begründeten konkreten Einzelfällen in Betracht gezogen werden. Nach entsprechender Überprüfung ist es nicht rechtskonform, für eine Schulart, z.B. alle Grundschulen im Landkreis eine Ausnahme von der Maskenpflicht am Platz zuzulassen. Die bisherigen Ausnahmeregelungen zur Aufhebung der Maskenpflicht an Grundschulen in anderen Gebietskörperschaften treten durch die 8. BayIfSMV mit Ablauf des 9. November 2020 außer Kraft.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Sachgebiet 01 - Büro des Landrats
Pressestelle
Sabine Schmid
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Tel.: +49 (8041) 505-282
Fax.: +49 (8041) 505-300
E-Mail: pressestelle@lra-toelz.de
Internet: www.lra-toelz.de